

Statuten

1. Stellung des Vereins

Rechtsnatur

Artikel 1

Der Triathlonclub TRIGETHER ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB.

Gründung

Artikel 2

Der Triathlonclub TRIGETHER wurde am 2. Mai 1994 in Zürich gegründet, damals unter dem Namen "Triathlonclub VELOATELIER". Am 29. Januar 2010 wurde der Verein umbenannt in Triathlonclub TRIGETHER.

Zweck

Artikel 3

Der Triathlonclub TRIGETHER will die Ausübung und Verbreitung des Triathlonsports fördern. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland, führt Trainings durch und fördert den Triathlon-Nachwuchs. Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten vom Triathlonclub TRIGETHER (siehe Anhang 1).

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. Anhang 1.1: Sport rauchfrei.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz

Artikel 4

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2. Mitgliedschaft

Aktiv- und Passivmit- glieder, Gönner. Stimm- und Wahlrecht

Artikel 5

Die Clubmitglieder werden in die Kategorien Junior, Aktiv und Gönner eingeteilt.

- | | |
|-----------------|---|
| - Junior | Bis zum 18. Geburtstag |
| - Aktiv | Ab dem 18. Geburtstag, unabhängig von der Art der Verbandslizenz. Aktive Teilnahme am Vereinsleben |
| - Passiv | Passive Mitglieder haben keine Verbandslizenz (Swiss Triathlon), nehmen nicht an den Clubtrainings teil und bestreiten keine Triathlon -Wettkämpfe |
| - Gönner | Natürliche und juristische Personen die den Club und den Triathlonsport unterstützen möchten. Der Jahresbeitrag ist höher als der Betrag einer aktiven Mitgliedschaft |
| - Ehrenmitglied | Natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle vom Triathlonclub TRIGETHER. Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV gewählt. |

Alle Mitglieder sind Stimm- und Wahlberechtigt. Neue Mitglieder werden dem Verband gemeldet. Die Mitglieder können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen. Der Verein führt eine Mitgliederliste. Auf Wunsch erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Erwerb **Artikel 6**
Das Mitglied erwirbt seine Vereinsaufnahme mit einer schriftlichen Anmeldung. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Erfolgt der Eintritt mehr als 6 Monate nach Beginn des Vereinsjahres, so ist nur der halbe Beitrag zu entrichten.

Verlust, Ausschluss **Artikel 7**
Der Austritt ist schriftlich oder per Email nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund grob unsportlichem bzw. vereins-schädigendem Verhalten (z.B. Doping) durch die ordentliche bzw. ausserordentliche GV ausgesprochen werden.
Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bis Mitte Vereinsjahr (trotz mehrmaliger Aufforderung), kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Finanzen **Artikel 8**
Die Mitgliederbeiträge werden von der GV jeweils für ein Jahr festgelegt. Er beträgt maximal CHF 120.- für Junioren, CHF 200.- für Aktive und 120.- für Passive. Mitglieder des Vorstandes, sowie auch die Trainer haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

3. Organisation

Vereinsjahr **Artikel 9**
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Organe **Artikel 10**
Der Verein besitzt drei Organe
- die Generalversammlung (GV)
- den Vorstand
- die Kontrollstelle

GV **Artikel 11**
Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins zusammen. Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende Februar durch den Vorstand organisiert. Der Vorstand oder zwei Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen.
Die Einberufung der GV erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Anträge müssen dem Präsidenten, sofern nichts anderes bestimmt ist, spätestens 10 Tage nach Erhalt der GV-Einladung zugestellt werden. Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge.

Aufträge der GV **Artikel 12**
Der GV obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenrevision
- Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes
- Budgetbesprechung
- weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte

**Beschluss-
fassung**

Artikel 13

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Dabei werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt. Statutenänderungen bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereint.

Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Eines der Vorstandsmitglieder wird zum Vizepräsidenten gewählt. Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

**Aufgabe des
Vorstandes**

Artikel 15

Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

**Beschluss-
fassung**

Artikel 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald alle seine Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst.

**Finanzkompetenz
Vorstand**

Artikel 17

Einzelunterschrift durch alle Vorstandsmitglieder bis CHF 300.- . Beträge über CHF 300.- sind durch die Mehrheit im Vorstand zu genehmigen. Beträge über CHF 3000.- sind durch die GV zu genehmigen. Ausgenommen davon sind Ausgaben, welche durch die GV im Jahresbudget genehmigt wurden.

Artikel 17a

Entschädigungen für Trainer, Mitglieder oder Dritte erfolgen nach Vorgabe des Finanzreglements des Vorstandes. Änderungen am Finanzreglement werden der GV zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Kontrollstelle

Artikel 18

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher von der GV auf ein Jahr gewählt wird. Der Revisor hat die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV Bericht zu erstatten.

4. Auflösung des Vereins

Beschluss

Artikel 19

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder vertreten sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

Vermögen

Artikel 20

Das Aktivvermögen wird, nach Deckung allfälliger Schulden, gleichmässig unter den Mitgliedern verteilt.

5. Inkrafttreten

Wirkung

Artikel 21

Über diese Statuten wird in der vorliegenden Fassung an der ordentlichen GV vom 27. Januar 2012 beschlossen werden. Bei Annahme der Änderungen treten sie anstelle der Statuten vom 28. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigt in dieser Fassung von der ordentlichen GV des Triathlonclub TRIGETHER am 27. Januar 2012 in Zürich.

Der Präsident



Martin Studer

Der Vizepräsident



Urs Brotzer

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport! Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.